
Bericht

LUDWIG BECK AG
München

Betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter
Sicherheit des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts 2018

Auftrag: 0.0894099.001



"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung

An die LUDWIG BECK AG, München

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Abs. 3 HGB der LUDWIG BECK AG, München, (im Folgenden die „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 (im Folgenden der „nichtfinanzielle Bericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine

erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht
- Analytische Beurteilung von Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Abgleich von Angaben mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Beurteilung der Darstellung der Angaben

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 28. März 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hendrik Fink
Wirtschaftsprüfer

ppa. Annette Daschner

Anlagen

Anlagenverzeichnis**Seite**

I LUDWIG BECK AG Gesonderter Nichtfinanzieller Konzernbericht 2018..... 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

LUDWIG BECK

seit 1861

LUDWIG BECK GESONDERTER NICHTFINANZIELLER KONZERNBERICHT

VORWORT DES VORSTANDS

Unter der Marke LUDWIG BECK betreibt der Konzern Textileinzelhandel im mittel- bis hochpreisigen Segment. Das angebotene Sortiment besteht vorwiegend aus Textilien aber auch aus nichttextilen Produkten wie Kosmetika oder Tonträger. Herzstück des stationären Geschäfts ist das Stammhaus „Kaufhaus der Sinne“ am Münchner Marienplatz. Daneben wird die Dependence HAUTNAH in den FÜNF HÖFEN in München betrieben. Auf seiner Online-Plattform ludwigbeck.de bietet der Konzern parallel eine breite Auswahl exklusiver Kosmetikartikel an, die im gesamten deutschen Sprachraum vertrieben werden. Im Mai 2015 wurde das Filialnetz von WORMLAND in den Konzern eingegliedert. Die Marke WORMLAND steht für stylische Mode für den modeaffinen Mann und bildet die zweite Säule der Geschäftstätigkeit im stationären Bereich. Das Konzept sieht weitgehend den Vertrieb von Fremdmarken vor, die durch Eigenmarken ergänzt werden. Weitere Informationen zum Geschäftsmodell enthält der Konzernlagebericht der Gesellschaft unter Grundlagen des Konzerns.

Der deutsche Modehandel befindet sich weiterhin in einem hoch dynamischen Prozess des tiefgreifenden Umbruchs und der Neuorientierung im stationären Bereich. Das Verhältnis von Anbieter und Kunden erhält dadurch eine Neubewertung. So rückt das Interesse der Kunden an Herkunft und Art der Warenproduktion zunehmend in den Fokus jedes einzelnen und damit auch der Gesellschaft. Auch der LUDWIG BECK Konzern ist Teil dieser Entwicklung, die unter anderem stark durch die von außen wahrgenommene gesellschaftliche Verantwortung gekennzeichnet ist. Der Faktor Nachhaltigkeit ist dabei die entscheidende Triebfeder. Denn nachhaltiges unternehmerisches Handeln bedeutet auch verantwortliches Handeln. Und wahrgenommene Verantwortung mit seinen wesentlichen Aspekten innerhalb der eigenen Organisation, gegenüber den Kunden und der Gesellschaft gehört in Zeiten eines branchenweiten Verdrängungswettbewerbs zu den Schlüssel-Tugenden, mit denen ein modernes Unternehmen seine Marktposition definiert.

Mit unserem Bericht betrachten wir Sachverhalte, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Geschäftsergebnisse sowie die Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die nachfolgend beschriebenen Aspekte wesentlich sind. Zugleich wollen wir damit die Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes erfüllen. Im vorliegenden Bericht beziehen sich alle Aussagen grundsätzlich auf den gesamten LUDWIG BECK Konzern. Sollten sich einzelne Aussagen nicht auf den gesamten Konzern beziehen, so wird dies gesondert im Text vermerkt.

Im Konzernlagebericht des Geschäftsberichts 2018 hat LUDWIG BECK unter dem Chancen- und Risikobericht die Risiken bewertet, die auf den Konzern einwirken können. Gravierende Risiken, die im Falle ihres Eintritts sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebenen Aspekte der Nachhaltigkeit haben können, sind nicht auszumachen.

Ein Rahmenwerk i.S.v. § 289 d HGB wurde nicht genutzt, da wir diese nicht vollumfänglich anwenden.

UMWELTBELANGE

LUDWIG BECK hat das erklärte Ziel, negative Umweltauswirkungen seiner geschäftlichen Tätigkeit auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Die Einbettung der Verkaufsstandorte des Konzerns in großstädtische Strukturen und die hohe Kundenfrequenz machen deutlich, wie sehr der Konzern in der Verantwortung steht, inmitten eines stark energiebedürftigen Umfeldes durch eigene Maßnahmen zur Verbrauchssenkung sowie zum bewussten Umgang mit Energie beizutragen.

Ein externer Energie-Berater wurde von LUDWIG BECK damit beauftragt, die Effizienz von Energiebeschaffung und Energieeinsparungen permanent zu überwachen und entsprechende Vorschläge zur Optimierung der Unternehmensführung zu unterbreiten. LUDWIG BECK als ein in Umweltfragen reflektierendes Unternehmen stellt sich dem Thema Energieeinsparung seit langem und verfolgt dieses Berater-Konzept daher schon seit mehreren Jahren. Im Ergebnis wird die kontinuierliche Reduzierung des Energieverbrauchs konsequent umgesetzt, um eine energetisch optimierte Ausstattung als Basis aller ökologischen Bestrebungen zu erreichen. Die vielfältigen Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Energieeffizienz im Einzelnen:

- Die **Beleuchtung** in den deutschlandweiten Verkaufsstandorten des Konzerns wurde auch im Berichtsjahr 2018 forciert auf hocheffiziente LED-Beleuchtung umgestellt. Die Verkaufs- und Verwaltungsflächen werden damit weitgehend von sparsamen Verbrauchern ausgeleuchtet.
- LUDWIG BECK und WORMLAND nutzen zur Wärmeversorgung am Münchner Marienplatz **klimafreundliche Fernwärme**. Durch die kombinierte Kraft-Wärme-Erzeugung werden negative Umweltauswirkungen minimiert.
- Der Einsatz von Luftschleiern verhindert **Wärmeverluste**.
- Eine kontinuierliche **Verbrauchsüberwachung** wirkt erhöhtem Energieverbrauch entgegen.
- Des Weiteren bezieht der Konzern zum Teil Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

LUDWIG BECK

seit 1861

Entsprechend der Vorgaben des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G §§ 8ff.) werden alle 4 Jahre **Energieaudits** der Norm DIN 16247 durchgeführt. Das nächste Energieaudit steht für das Jahr 2019 an.

Im Ergebnis sollen alle genannten Maßnahmen zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führen und damit die klimaschädlichen Emissionen reduzieren.

Ein weiteres umweltkritisches Thema ist der Einsatz von **Verpackungsmaterial**. Als deutschlandweit aktives Handelsunternehmen mit einem großen Kundenaufkommen steht LUDWIG BECK hier besonders in der Pflicht. Daher werden vom Konzern hauptsächlich wiederverwendbare Papiertragetaschen ausgegeben. Nach und nach sollen auch die restlichen Kunststofftüten gegen Papiertüten getauscht werden.

Die aktuellen Diskussionen über Schadstoffbelastungen in der Luft fokussieren sich stark auf die gesundheitlich schädlichen Stickoxide, zu denen Diesel-Fahrzeuge maßgeblich beitragen. LUDWIG BECK ist sich der Verantwortung auf Grund seiner Innenstadtstandorte bewusst und leistet auch hier einen Beitrag zur Luftreinhaltung. Im Berichtsjahr 2018 wurde zusätzlich zum Vorjahr ein weiterer Lastkraftwagen der LUDWIG BECK AG gegen ein Fahrzeug mit der modernsten Dieselschnologie (Euro 6c Norm) ausgetauscht. Für die Zukunft ist auch der Austausch des letzten Lastkraftwagens mit der alten Dieselschnologie geplant.

ARBEITNEHMERBELANGE

Wirtschaftliche Stabilität, Wachstum und Geschäftserfolg des LUDWIG BECK Konzerns beruhen auf dem großen Engagement seiner Mitarbeiter. Ihre Qualifikation, Motivation und Leistungsbereitschaft, ihre emotionale Bindung an das Unternehmen und ihre starke Identifikation mit seinen Zielen sind beispielhaft. Das Wohlergehen der Mitarbeiter ist daher unabdingbar für den langfristigen Erfolg von LUDWIG BECK. Diese Haltung ist in den „Strategischen Führungsleitlinien“ festgeschrieben.

Seit langem gilt im LUDWIG BECK Konzern der Grundsatz, Mitarbeiter in das Zentrum der Bemühungen des Unternehmens zu stellen. Der positive Effekt zeigt sich nicht zuletzt in einer durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit der LUDWIG BECK Mitarbeiter von rund 12 Jahren und der WORMLAND Mitarbeiter von rund 8 Jahren. Auch die geringe Krankheitsquote innerhalb des Konzerns, die einem regelmäßigen Monitoring unterliegt, sehen wir als Indiz für die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter.

Zahlreiche dauerhafte Maßnahmen und Entscheidungen des Managements fördern das überdurchschnittliche Engagement der Mitarbeiter und bewahren dieses hohe Niveau. Sie stärken die Mitarbeiterzufriedenheit, führen aber auch zu einer im Kern gefestigten Nachhaltigkeit in die Unternehmenskultur:



Im Konzern findet ein **geschlechtsunabhängiger Haustarif** Anwendung. Die Vergütung bei LUDWIG BECK ist hierbei in fünf Tarifgruppen unterteilt und nach Berufsjahren gestaffelt. Im gesamten Konzern wird auf eine faire und angemessene Entlohnung der Mitarbeiter Wert gelegt. Das Unternehmen möchte damit sicherstellen, dass diese sich bei LUDWIG BECK wohlfühlen und als wichtigen Bestandteil des Unternehmens empfinden.

Die Abteilungs- und Bereichsleiter von LUDWIG BECK erhalten darüber hinaus Tantieme-Verträge, die den Erfolg ihres Verantwortungsbereichs bzw. ihrer Abteilung honorieren.

LUDWIG BECK setzt auf **Vielfalt in der Mitarbeiterstruktur**. Derzeit arbeiten Angestellte aus insgesamt 45 Nationen im Konzern. Die Nationalitäten der Mitarbeiter sind quer über alle Hierarchieebenen verteilt. Benachteiligungen von bestimmten Nationalitäten sind damit praktisch ausgeschlossen.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** wird proaktiv umgesetzt und ist fester Bestandteil der Schulungen für Neueintritte, Nachwuchsführungskräfte sowie der einzelnen Fachbereiche.

Zwei Fachkräfte für **Arbeitsschutz** und **Arbeitssicherheit** und eine Revisionsabteilung bei WORMLAND sensibilisieren Mitarbeiter und Unternehmensleitung für Risikofaktoren und entwickeln entsprechende Lösungen zu deren Beseitigung. In regelmäßigen Arbeitssicherheits-Ausschuss-Sitzungen mit der Unternehmensführung und des Betriebsrats kommen Problembereiche und Konzepte zu deren Beseitigung zur Sprache.

Im gesamten Konzern ereigneten sich im Berichtsjahr 14 Arbeitsunfälle. Im Geschäftsjahr 2017 waren es 15.

Seit 2011 verfügt LUDWIG BECK im Stammhaus am Marienplatz über ein **Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)**. Es dient u.a. der Gesundheitsförderung über lange Zeiträume. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung setzt das Management alles daran, die Gesundheit der Mitarbeiter so weit wie möglich zu erhalten. Feste Bestandteile des BGM sind dabei:

- Regelmäßige **Gesundheitstage** zur Sensibilisierung der Mitarbeiter im Umgang mit der eigenen Gesundheit,
- Kursangebote für Business-Yoga, Nordic Walking, Lauschule, Gehirnjogging und Stressbewältigung,
- Individualmaßnahmen wie Bezahlung von Computerarbeitsbrillen, höhenverstellbare Schreib- und Arbeitstische, Spezialstühle u.v.m.,
- Angebote zur Raucherentwöhnung.

LUDWIG BECK

seit 1861

Das **Mitarbeiterrestaurant** im Stammhaus sorgt darüber hinaus für eine hochwertige Verpflegung.

Das **Betriebliche-Eingliederungs-Management** (BEM) der LUDWIG BECK AG arbeitet sehr praxisnah. Dazu werden u.a. alle Mitarbeiter vom Personalbüro kontaktiert und eingeladen, die ca. 6 Wochen am Stück oder kumuliert pro Jahr krankheitsbedingt fehlen. Im Mittelpunkt des Gesprächs steht das Ziel, diese Mitarbeiter wieder an ihre ursprüngliche Arbeitsfähigkeit heranzuführen sowie zu klären, ob eine Wiedereingliederung hierfür sinnvoll ist und was dafür aus betrieblicher Sicht notwendig erscheint.

Regelmäßig werden **Schulungen, Entwicklungsprogramme** und individuelle **Weiterbildungen** angeboten. Auszubildende werden parallel zur Berufsschule im Betrieb sowohl fachspezifisch als auch in ihrer **Persönlichkeitsentwicklung** geschult. Um genügend Flexibilität zu schaffen, um die Stammmitarbeiter in Spitzenzeiten zu entlasten, setzt der Konzern immer mehr auf Aushilfen. Trotzdem soll den Kunden weiterhin ein hochwertiger Service geboten werden, weshalb neue Mitarbeiter und Aushilfen ein entsprechendes Onboarding mit Waren- und Trendschulungen erhalten. Allgemeine und individuelle Schulungen der Verkaufsmitarbeiter dienen darüber hinaus der Erhaltung und Vervollkommnung des bekanntermaßen hohen **Qualitätsstandards** von LUDWIG BECK. Dabei kommenhaltungsfragen und die Weiterentwicklung von Persönlichkeitsmerkmalen eine besondere Bedeutung zu.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Der LUDWIG BECK Konzern vertreibt in seinem Stammhaus am Münchner Marienplatz, in den Fünf Höfen und den Filialen von WORMLAND ein breites Sortimentsspektrum, das von einer Vielzahl von Lieferanten hergestellt wird. LUDWIG BECK legt dabei großen Wert auf langfristig stabile Beziehungen zu den Lieferanten. Dadurch soll ein hoher Informationsgrad in sämtlichen Stufen des Herstellungsprozesses erreicht werden.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Schlüssellieferanten setzt das beiderseitige Grundverständnis als selbstverständlich voraus, dass gesetzliche Vorgaben und Normen eingehalten werden (**Gesetzeskonformität**). Darüber hinaus fordert LUDWIG BECK von seinen Eigenmarkenlieferanten den Verhaltenskodex des **BSCI (Business Social Compliance Initiative)** einzuhalten.

Da das Unternehmen als überwiegender Nichtproduzent keinen direkten Einfluss auf die Herstellungsverfahren und Herstellungsländer nehmen kann, wird in diesem Punkt derzeit noch kein weitergehendes Konzept verfolgt.



Umso bedeutsamer sind eine sorgfältige Lieferantenauswahl und die Übereinstimmung von verfügbaren Informationen über den Hersteller mit den Werten von LUDWIG BECK.

BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

LUDWIG BECK ist ein deutschlandweit engagiertes Unternehmen, das im stationären Modehandel und im E-Commerce ein bedeutendes Kundenspektrum anspricht, weitreichende Partnerschaften eingeht und im Fokus des Interesses zahlreicher Anleger steht. Darüber hinaus interagiert LUDWIG BECK mit vielen Stakeholdern. Um den Themen Korruption und Bestechung entgegenzuwirken, wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet.

Ein wichtiges Regelwerk ist der **Deutsche Corporate Governance Kodex**, in dem die Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dargelegt sind und der die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung enthält. LUDWIG BECK fühlt sich als Aktiengesellschaft diesem Kodex verpflichtet und setzt seine Richtlinien, wie im Corporate Governance Bericht im Geschäftsbericht dargestellt wird, kompromisslos um.

Ferner hat der Vorstand einen externen Compliance-Beauftragten bestellt, der ihm direkt über Vorkommnisse im Bereich Geldwäsche und Korruption berichtet, die ihm von Mitarbeitern gemeldet werden. Dabei unterstützt ihn eine interne Koordinationsstelle. Die Kontaktdaten des Compliance-Beauftragten sind den Mitarbeitern von LUDWIG BECK bekannt und können jederzeit genutzt werden.

Die von LUDWIG BECK befolgte Compliance beweist sich in den folgenden Richtlinien, über die betroffene Mitarbeiter informiert wurden:

Geschenkerichtlinie

Die Mitarbeiter von LUDWIG BECK vertreten die Werte Weltoffenheit, Tradition, Zeitgeist, Individualität, Rechtstreue und Transparenz im Geschäftsverkehr gegenüber Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern. Ihnen ist es nicht gestattet, Zuwendungen anzubieten oder anzunehmen, die dazu dienen können, Geschäftsentscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Die Geschenkerichtlinie wurde im Berichtsjahr 2018 überarbeitet und an alle Führungskräfte kommuniziert.

Trageprobenrichtlinie

Einen Sonderfall innerhalb der Geschenkerichtlinie bildet der Umgang mit Trageproben. Diese werden ausschließlich an das Unternehmen ausgereicht und anschließend an ausgewählte Mitarbeiter als Leihgabe für den Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung gestellt. Werden sie im Verkaufsbereich getragen, dienen Trageproben als vitale Präsentation von kompletten Outfits der zu verkaufenden Ware vor dem Kunden. Weiterhin werden Trageproben dazu

LUDWIG BECK

seit 1861

verwendet, um Passformen oder Materialqualitäten zu testen. Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten werden die Produkte an LUDWIG BECK wieder zurückgegeben und gegebenenfalls vernichtet. Alternativ dazu können die getragenen bzw. getesteten Produkte von den Mitarbeitern käuflich erworben werden.

Richtlinie zur Geldwäscheprävention

Um der Geldwäsche vorzubeugen, kommen im Unternehmen Kontrollmechanismen an den Kassen zur Anwendung, die ab einem Zahlungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro automatisch greifen.

NACHWORT

Es entspricht dem Selbstverständnis von LUDWIG BECK, betriebliche Prozesse fortlaufend zu optimieren. Daher strebt LUDWIG BECK weiterhin einen sparsamen Umgang mit allen benötigten Ressourcen an. Das Unternehmen steht im Fokus einer großen Öffentlichkeit und wird auch künftig alles daran setzen, das Vertrauen seiner Mitarbeiter, Kunden, Partner und Investoren zu gewinnen, zu erhalten und zu pflegen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, unterliegen auch die bereits getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung nachhaltiger Maßstäbe einer ständigen kritischen Überprüfung und werden notwendigerweise optimiert oder durch neue ergänzt.

München, im März 2019

Dieter Münch

Christian Greiner

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.